



Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse

Mandat Kommission Bildung und Berufe

Ausgabe 01/2026

Im Zweifelsfall ist die deutsche Version massgebend.

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung Strategische Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie auf Art. 5 Abs. 4 des Organisationsreglements beschließt der Rat für die Kommission «Bildung und Berufe» das folgende Mandat:

Art. 1 Auftrag

- Auftrag
- ¹ Die Kommission «Bildung und Berufe» berät den Rat EKS in Fragen zu kirchlicher Bildung und kirchlichen Berufen.
 - ² Sie dient als Plattform für Austausch und Vernetzung unter den Mitgliedkirchen, Ausbildungsorganisationen und weiteren Involvierten zu Fragen kirchlicher Bildung und kirchlicher Berufsbilder.
 - ³ Sie pflegt Kontakte zu Bildungsinstitutionen, die nicht in der Kommission vertreten sind.
 - ⁴ Sie beschäftigt sich mit Fragen der religiösen Bildung von Kindern und Jugendlichen an den Lernorten Schule und Kirche.

Art. 2 Organisation

- Organisation
- ¹ Die Kommission umfasst zehn bis fünfzehn Mitglieder.
 - ² Der Rat EKS delegiert ein Mitglied in die Kommission. Ihm gehören weiter Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedkirchen, der sprachregionalen Ausbildungsorganisationen sowie Organisationen, die einzelne Berufsfelder repräsentieren, an.
 - ³ Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Rat EKS. Bei der Zusammensetzung der Kommission trägt der Rat EKS den Kriterien Fachexpertise, Verbindung zur Synode und zu den Mitgliedkirchen, Geschlecht und Sprachregionen angemessene Rechnung.
 - ⁴ Die Kommission kann für ihre Beratungen Gäste beiziehen, Untergruppen einrichten sowie Austauschformate organisieren, die über den Rahmen der Kommissionsmitglieder hinausgehen.
 - ⁵ Das Sekretariat wird von der Geschäftsstelle der EKS geführt.

Art. 3 Arbeitsweise

- Arbeitsweise
- ¹ Das vom Rat EKS delegierte Mitglied übernimmt den Vorsitz der Kommission. Darüber hinaus konstituiert sich die Kommission selbst.
 - ² Sie trifft sich in der Regel zu 2 bis 3 ordentlichen Sitzungen im Jahr. Sie kann zur Erfüllung ihres Auftrags weitere Sitzungen in anderer Zusammensetzung durchführen.
 - ³ Über die ordentlichen Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll verfasst.

⁴ Sie liefert zuhanden des Rates ein Jahresprogramm sowie einen jährlichen Tätigkeitsbericht ab.

Art. 4 Finanzen

¹ Die Spesen für die ordentlichen Sitzungen der Kommission richten sich nach dem Spesenreglement der EKS. Finanzen

² Allfällige Aufträge an die Kommission erfolgen über das Jahresprogramm und über Projektaufträge mit dazugehörigem Projektbudget.

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieses Mandat tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

Inkraftsetzung

9. Dezember 2025

Die Präsidentin

Rita Famos

Die Geschäftsleiterin

Hella Hoppe

